

# Verordnung über die berufliche Grundbildung

## Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom [Version 0.8 vom 7. April 2010]

---

**Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ**  
**Employée de commerce CFC/employé de commerce CFC**  
**Impiegata di commercio AFC/impiegato di commercio**  
**AFC**

---

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),  
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG)  
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV),*

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Gegenstand, Ausrichtungen und Dauer**

#### **Art. 1** Berufsbild und Ausrichtungen

<sup>1</sup> Die Kauffrau auf Stufe EFZ und der Kaufmann auf Stufe EFZ beherrschen namentlich folgende Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Haltungen aus:

- a. Sie sind dienstleistungsorientierte Mitarbeitende in betriebswirtschaftlichen Prozessen;
- b. Ihr Berufsfeld reicht von der Beratung externer und interner Kunden über die Verrichtung administrativer Tätigkeiten bis zur branchenspezifischen Sachbearbeitung;
- c. Auf der Grundlage gemeinsamer Kompetenzen üben sie ihre Tätigkeit nach Branche, Unternehmensstrategie und persönlicher Eignung mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus;

RS .....

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

- d. Ihre Haltung ist durch Kundenorientierung, Eigeninitiative und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Innerhalb des Berufs Kauffrau EFZ oder Kaufmann EFZ gibt es folgende schulische Ausrichtungen:

- a. Basis-Grundbildung (Ausrichtung B);
- b. Erweiterte Grundbildung (Ausrichtung E).

<sup>3</sup> Beim Abschluss des Lehrvertrags entscheiden sich die Vertragsparteien auf Grund einer Vorabklärung mit der zu bildenden Person für eine der beiden Ausrichtungen. Die Ausrichtung wird nicht im Lehrvertrag aufgeführt.

<sup>4</sup> Die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung kann lehrbegleitend nur von Lernenden erworben werden, die die Ausrichtung der erweiterten Grundbildung absolvieren.

## **Art. 2** Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

<sup>1</sup> Die Ausbildung im Lehrbetrieb richtet sich nach der hauptsächlichen Branche des Lehrbetriebs.

<sup>2</sup> Die für die betriebliche Bildung zugelassene Ausbildungs- und Prüfungsbranche wird im Lehrvertrag aufgeführt.

<sup>3</sup> Der Bildungsplan entspricht der Ausbildungs- und Prüfungsbranche, die im Lehrvertrag aufgeführt wird.

## **Art. 3** Dauer und Beginn

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre. Erfolgt die Ausbildung an einer Handelsmittelschule<sup>3</sup>, kann die Grundbildung 4 Jahre dauern, wenn sie mit dem Berufsmaturitätsunterricht kombiniert wird.

<sup>2</sup> Für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität oder eines gleichwertigen Titels kann die Dauer der Ausbildung zur Kauffrau EFZ/zum Kaufmann EFZ auf 18 Monate verkürzt werden<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Büroassistentin/Büroassistent EBA, die über Fremdsprachenkenntnisse der Stufe A1 verfügen, wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

<sup>4</sup> Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

<sup>3</sup> Die schulisch organisierte Grundbildung wird in Abschnitt 9 geregelt.

<sup>4</sup> Die Grundbildung für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität oder eines gleichwertigen Titels wird in Abschnitt 10 geregelt.

## **2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen**

### **Art. 4** Handlungskompetenzen

<sup>1</sup> Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 5 bis 7 beschrieben.

<sup>2</sup> Sie gelten für alle Lernorte.

### **Art. 5** Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Branche und Betrieb;
- b. Standardsprache;
- c. Fremdsprache(n);
- d. Information, Kommunikation, Administration;
- e. Wirtschaft und Gesellschaft.

### **Art. 6** Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. effizientes und systematisches Lernen und Arbeiten;
- b. vernetztes Denken und Handeln;
- c. erfolgreiches Beraten und Verhandeln;
- d. wirksames Präsentieren.

### **Art. 7** Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Leistungsbereitschaft;
- b. Kommunikationsfähigkeit;
- c. Teamfähigkeit;
- d. Umgangsformen;
- e. Lernfähigkeit;
- f. ökologisches Bewusstsein.

### **3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

### **4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache**

#### **Art. 9**           Anteile der Lernorte

<sup>1</sup> Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 3 oder 4 Tagen pro Woche.

<sup>2</sup> Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 1800 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 200 Lektionen.

<sup>3</sup> Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 8 und höchstens 30 Tage zu 8 Stunden. Die Kantone richten für mindestens 8 und höchstens 16 Kurstage Subventionen aus.

<sup>4</sup> Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse statt. [wird noch geprüft]

#### **Art. 10**           Unterrichtssprache

<sup>1</sup> Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes (Standardsprache).

<sup>2</sup> Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

<sup>3</sup> Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

### **5. Abschnitt: Bildungspläne**

#### **Art. 11**           Bildungspläne und Standardlehrpläne

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen die Bildungspläne vor, die von den zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erarbeitet und vom BBT genehmigt worden sind.

<sup>2</sup> Die Bildungspläne führen die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 5 bis 7 wie folgt näher aus:

- a. sie begründen sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung;
- b. sie bestimmen, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird;
- c. sie differenzieren sie in konkrete Leistungsziele aus;
- d. sie beziehen sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreiben deren System.

<sup>3</sup> Die Bildungspläne legen überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

<sup>4</sup> Innerhalb einer zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranche können Betriebsgruppen mit spezifischen Leistungszielen vorgesehen werden.

<sup>5</sup> In den Bildungsplänen können Wahl-Leistungsziele vorgesehen werden.

<sup>6</sup> Mit dem Inkrafttreten von Abschnitt 9 dieser Verordnung liegen die Standardlehrpläne für die Bildung in beruflicher Praxis und den schulischen Unterricht an Handelsmittelschulen vor, die vom BBT genehmigt worden sind.

<sup>7</sup> Den Bildungsplänen angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

## **Art. 12** Allgemeinbildung

<sup>1</sup> Für den allgemein bildenden Unterricht gelten die Inhalte und Ziele der Allgemeinbildung gemäss der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> Der allgemein bildende Unterricht berücksichtigt das spezifische Berufsbild der Kauffrau EFZ/des Kaufmanns EFZ und ihre beruflichen Bedürfnisse und Erfahrungen; die Inhalte werden im Bildungsplan entsprechend konkretisiert.

<sup>3</sup> Die Inhalte des allgemein bildenden Unterrichts werden in folgenden Unterrichtsbereichen vermittelt:

- a. Standardsprache;
- b. Fremdsprache(n);
- c. Information, Kommunikation, Administration (IKA);
- d. Wirtschaft und Gesellschaft (W&G).

## **6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der betrieblich organisierten Grundbildung**

### **Art. 13** Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Kauffrau/gelernter Kaufmann mit Basisbildung und gelernte Kauffrau/gelernter Kaufmann mit erweiterter Grundbildung mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Kauffrau EFZ/des Kaufmanns EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e. einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- f. einschlägiger Abschluss einer universitären Hochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

### **Art. 14** Höchstzahl der Lernenden

<sup>1</sup> In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

- a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt sind.

<sup>2</sup> Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

<sup>3</sup> Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

<sup>4</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

## **7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation, Standortbestimmung und Ausrichtungswechsel**

### **Art. 15** Lern- und Leistungsdokumentation im Betrieb

<sup>1</sup> Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

<sup>2</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person. Arbeits- und Lernsituationen können die Bildungsberichte ersetzen.

<sup>3</sup> Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält im Bericht über die Arbeits- und Lernsituationen in regelmässigen Abständen den Bildungsstand der lernenden Person fest. Dieser wird mit der lernenden Person besprochen und ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen. Der Bildungsplan legt die Anzahl durchzuführender Arbeits- und Lernsituationen fest. Diese Arbeits- und Lernsituationen werden benotet und fliessen nach Artikel 23 Absatz 3 in die Berechnung der Erfahrungsnote der betrieblichen Prüfung ein.

<sup>4</sup> Im Lehrbetrieb können Prozesseinheiten zu betrieblichen Abläufen durchgeführt werden. Die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner sind für die Organisation dieser Prozesseinheiten verantwortlich. Die Prozesseinheiten und ihre Beurteilung können in Zusammenarbeit mit den überbetrieblichen Kursen durchgeführt werden. Der Bildungsplan legt die Anzahl der durchzuführenden Prozesseinheiten fest. Diese Prozesseinheiten werden benotet und fliessen nach Artikel 23 Absatz 3 in die Berechnung der Erfahrungsnote der betrieblichen Prüfung ein.

<sup>5</sup> Die Arbeits- und Lernsituationen sowie die Prozesseinheiten werden von den zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen herausgegeben.

### **Art. 16** Lern- und Leistungsdokumentation in der Schule

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

### **Art. 17** Überbetriebliche Kurse

<sup>1</sup> Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse können die Leistungen der Lernenden in der Form von Kompetenznachweisen nach den Ausführungen des Bildungsplans dokumentieren.

<sup>2</sup> Sieht der Bildungsplan dies vor und dauern die überbetrieblichen Kurse mindestens 12 Tage, werden diese Kompetenznachweise benotet und fliessen im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 in die Berechnung der Erfahrungsnote der betrieblichen Prüfung ein. Der Bildungsplan legt die Anzahl der durchzuführenden Kompetenznachweise fest.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität setzt in Absprache mit den Kantonen Dauer und Zeitpunkt der Überbetrieblichen Kurse gesamtschweizerisch oder nach Sprachregionen einheitlich fest. [wird noch geprüft]

**Art. 18** Standortbestimmung

*In Ausarbeitung*

**Art. 19** Ausrichtungswechsel

*In Ausarbeitung*

## **8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren**

**Art. 20** Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
  1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
  2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 2 Jahre im Bereich der Kauffrau EFZ oder des Kaufmanns EFZ erworben hat,
  3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Artikel 22) gewachsen zu sein.

**Art. 21** Gegenstand der Qualifikationsverfahren

<sup>1</sup> In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 5 bis 7 erworben worden sind.

<sup>2</sup> Die Qualifikationsbereiche werden gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.

<sup>3</sup> Eine Fremdsprache und der Qualifikationsbereich «Information, Kommunikation und Administration» können als vorgezogene Abschlussprüfung gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres geprüft werden.

**Art. 22** Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung im betrieblichen Teil werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Berufspraxis - schriftlich: Inhalt dieser Prüfung sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse (schriftlich, 2 Stunden).
- b. Berufspraxis - mündlich: diese Prüfung findet in der Form eines Fachgesprächs statt; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse (mündlich, 30 Minuten).

<sup>2</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung im schulischen Teil werden in der Ausrichtung B die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 2 Stunden) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen.
- b. Fremdsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen.
- c. Information, Kommunikation, Administration: zentrale Prüfung (schriftlich, 2 Stunden);
- d. Wirtschaft & Gesellschaft: zentrale Prüfung (schriftlich, 2 Stunden).

<sup>3</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung im schulischen Teil werden in der Ausrichtung E die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 2 Stunden) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
- b. erste Fremdsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 2 Stunden) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
- c. zweite Fremdsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen;
- d. Information, Kommunikation, Administration: zentrale Prüfung (schriftlich, 2 Stunden);
- e. Wirtschaft & Gesellschaft: zentrale Prüfung (schriftlich, 4 Stunden [Dauer wird noch geprüft]).

<sup>4</sup> In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

<sup>5</sup> In den Qualifikationsbereichen Fremdsprachen können internationale, von der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität anerkannte Sprachzertifikate die Prüfungen ersetzen.

**Art. 23** Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. die Note des betrieblichen Teils 4 oder höher ist. Falls die Note eines der beiden Qualifikationsbereiche des betrieblichen Teils ungenügend ist, darf sie nicht unter 3.0 liegen;
- b. die Note des schulischen Teils 4 oder höher ist und wenn nicht mehr als zwei Qualifikationsbereiche des schulischen Teils ungenügend sind und die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

<sup>2</sup> Die Note des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. Berufspraxis – schriftlich (1/4);
- b. Berufspraxis – mündlich (1/4);
- c. Erfahrungsnote betrieblicher Teil (1/2).

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe von acht Noten; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse. Der Bildungsplan legt die Modalitäten der Erfahrungsnote fest. Die acht Noten sind auf ganze oder halbe Noten gerundet und werden gebildet aus:

1. Arbeits- und Lernsituationen: während der Lehre finden mindestens vier und höchstens sechs Beurteilungen statt. Pro Lehrjahr dürfen höchstens zwei Arbeits- und Lernsituationen durchgeführt werden.
2. Prozesseinheiten: während der Lehre werden mindestens null und höchstens zwei Prozesseinheiten durchgeführt.
3. Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse: im Laufe der überbetrieblichen Kurse sind mindestens null und höchstens drei Kompetenznachweise zu erbringen.

<sup>4</sup> In der Ausrichtung B ist die Note des schulischen Teils das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 1/7);
- b. Fremdsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 1/7);
- c. Information, Kommunikation, Administration: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 2/7);
- d. Wirtschaft & Gesellschaft: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu zwei Dritteln aus der Prüfungsnote und zu einem Drittel aus der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 2/7);

- e. Erfahrungsnote «vertiefen und vernetzen» und selbständige Arbeit (Gewichtung 1/7): die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus:
1. «vertiefen und vernetzen»: während der gesamten Ausbildungsdauer sind drei bis fünf Module durchzuführen. Der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittelwert der Noten der durchgeführten Module ergibt die Note «vertiefen und vernetzen»;
  2. selbständige Arbeit: im letzten Lehrjahr bearbeitet die lernende Person selbständig eine Arbeit, die mehrere Handlungskompetenzen umfasst. Sie hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit. Gruppenarbeiten sind möglich. Zusätzlich findet eine mündliche Prüfung über die selbständige Arbeit statt. Die Bewertungen ergeben die Note «selbständige Arbeit».

<sup>5</sup> In der Ausrichtung E ist die Note des schulischen Teils das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 1/8);
- b. erste Fremdsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 1/8);
- c. zweite Fremdsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 1/8);
- d. Information, Kommunikation, Administration: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 1/8);
- e. Wirtschaft & Gesellschaft: die auf eine Dezimalstelle gerundete Note für diesen Qualifikationsbereich setzt sich zu zwei Drittel aus der Prüfungsnote und zu einem Drittel aus der Erfahrungsnote der letzten vier Semester zusammen (Gewichtung 3/8);
- f. Erfahrungsnote «vertiefen und vernetzen» und selbständige Arbeit (Gewichtung 1/8): die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus:
  1. «vertiefen und vernetzen»: während der gesamten Ausbildungsdauer sind drei bis fünf Module durchzuführen. Der auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittelwert der durchgeführten Module ergibt die Note «vertiefen und vernetzen»;
  2. selbständige Arbeit: im letzten Lehrjahr bearbeitet die lernende Person selbständig eine Arbeit, die mehrere Handlungskompetenzen umfasst. Sie hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit. Gruppenarbeiten sind mög-

lich. Zusätzlich findet eine mündliche Prüfung über die selbständige Arbeit statt. Die Bewertungen ergeben die Note «selbständige Arbeit».

#### **Art. 24** Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>2</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die berufliche Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, werden die ungenügenden Noten der Arbeits- und Lernsituationen und der Prozesseinheiten durch die während der Verlängerung der Lehrzeit erzielten Noten ersetzt.

<sup>3</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

<sup>4</sup> Ist die Erfahrungsnote «vertiefen und vernetzen und selbständige Arbeit» ungenügend, müssen zwei neue Module absolviert und die selbständige Arbeit wiederholt werden. Es zählen nur die neuen Noten.

<sup>5</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

#### **Art. 25** Spezialfall

<sup>1</sup> Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfallen die Erfahrungsnoten.

<sup>2</sup> Die Note des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. Schriftliche Prüfung (1/2);
- b. Mündliche Prüfung (1/2).

<sup>3</sup> In der Ausrichtung B ist die Note des schulischen Teils das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. Standardsprache (1/6);
- a. Fremdsprache (1/6);
- c. Information, Kommunikation, Administration: (2/6);
- d. Wirtschaft & Gesellschaft (2/6).

<sup>4</sup> In der Ausrichtung E ist die Note des schulischen Teils das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. Standardsprache (1/7);
- a. erste Fremdsprache (1/7);
- c. zweite Fremdsprache (1/7);
- d. Information, Kommunikation, Administration (1/7);
- e. Wirtschaft & Gesellschaft (3/7).

## **9. Abschnitt: Schulisch organisierte Grundbildung**

*In Ausarbeitung*

## **10. Abschnitt: Grundbildung für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität**

*In Ausarbeitung*

## **11. Abschnitt: Ausweise und Titel**

### **Art. 26 Titel und Notenausweis**

<sup>1</sup> Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

<sup>2</sup> Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ» zu führen.

<sup>3</sup> Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so wird im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Note des betrieblichen Teils und die Noten der Qualifikationsbereiche des betrieblichen Teils sowie unter dem Vorbehalt von Art. 25, Abs. 1 die Erfahrungsnote;
- b. die Note des schulischen Teils und die Noten der Qualifikationsbereiche des schulischen Teils sowie unter Vorbehalt von Art. 25, Abs. 1 die Erfahrungsnote «vertiefen und vernetzen und selbständige Arbeit»;
- c. die Ausbildungs- und Prüfungsbranche;
- d. die schulische Ausrichtung.

### **Art. 27 Notenausweis für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden**

<sup>1</sup> Zum Berufsmaturitätszeugnis wird ein separater Notenausweis zum Fähigkeitszeugnis erstellt.

<sup>2</sup> Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden stützt sich der Erwerb des Fähigkeitszeugnisses in den folgenden Qualifikationsbereichen auf die Noten in den Berufsmaturitätsfächern:

- a. Wirtschaft & Gesellschaft: das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Prüfungsnoten für «Finanz- und Rechnungswesen» und «Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht» (ersetzt Art. 23 Abs. 3 Bst. b);
- b. Standardsprache: Erste Landessprache (ersetzt Art. 23 Abs. 3 Bst. c);
- c. erste Fremdsprache: Zweite Landessprache (ersetzt Art. 23 Abs. 3 Bst. d);
- d. zweite Fremdsprache: Dritte Sprache (ersetzt Art. 23 Abs. 3 Bst. e);
- e. selbständige Arbeit: Interdisziplinäre Projektarbeit gemäss Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung (ersetzt Art. 23 Abs. 3 Buchstabe f).

<sup>3</sup> Im Notenausweis zum Fähigkeitszeugnis sind die Noten, welche auf Berufsmaturitätsunterricht oder -abschlussprüfungen basieren, entsprechend gekennzeichnet.

<sup>4</sup> Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses noch die Bedingungen für den Berufsmaturitätsabschluss erfüllt, kann die Lehrabschlussprüfung und den Berufsmaturitätsabschluss oder nur die Lehrabschlussprüfung wiederholen.

## **12. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität; anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen**

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität setzt sich zusammen aus:

- a. 8–12 Vertreterinnen oder Vertretern der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB);
- b. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS);
- c. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Konferenz der Schweizer Handelsschulrektorinnen und -rektoren (KSHR);
- d. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Verbands Schweizerischer Handelsschulen (VSH);
- e. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Kaufmännischen Verbands (KV Schweiz);
- f. 1–2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK);
- g. 1–2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- h. mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes.

<sup>2</sup> Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

<sup>3</sup> Sie konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt die Bildungspläne nach Artikel 11 den wirtschaftlichen, technologischen und pädagogischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle fünf Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das BBT;
- b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen die Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 5 bis 7, betreffen;
- c. Sie erstellt den Aufgaben- und Kriterienkatalog für die Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und stellt dem BBT Antrag auf Anerkennung.
- d. Sie anerkennt Sprachzertifikate anstelle von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen;
- e. Sie erarbeitet allgemeine Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Lerndokumentation, den Arbeits- und Lernsituationen, den Prozesseinheiten und dem Qualifikationsverfahren.

#### **Art. 29** Anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

<sup>1</sup> Das BBT anerkennt die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ nach Anhörung der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität und der Kantone.

<sup>2</sup> Die anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind die Träger der überbetrieblichen Kurse. Sie sind verantwortlich für die Vermittlung der branchenspezifischen Kenntnisse und integrieren sie zudem in die praktische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie regeln die Organisation der überbetrieblichen Kurse.

<sup>4</sup> Sie regeln die Organisation der eigenen Prüfungen.

### **13. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 30** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 24. Januar 2003 über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann – Basisbildung und erweiterte Grundbildung<sup>5</sup>;
- b. die Ausbildungsziele für den betrieblichen und schulischen Teil der Lehre vom 24. Januar 2003 Kauffrau/Kaufmann – Basisbildung und erweiterte Grundbildung<sup>6</sup>.
- c. die Systematik der Prüfungselemente vom 24. Januar 2003 Kauffrau/Kaufmann – Basisbildung und erweiterte Grundbildung<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Es werden ebenfalls aufgehoben:

- a. die Richtlinien vom 22. Dezember 1983 über die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlussprüfung an schweizerischen Handelsmittelschulen;
- b. der Rahmenlehrplan vom 9. April 1981 für die Handelsmittelschulen;

### **Art. 31** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Lernende, die ihre Bildung als Kauffrau/Kaufmann vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die ihre berufliche Grundbildung an einer Handelsmittelschule absolvieren.

<sup>2</sup> Lernende, die ihre Bildung als Kauffrau/Kaufmann an einer Handelsmittelschule vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab. Die Richtlinien für die Organisation der Ausbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen vom 26. November 2009 sind als Anhang Bestandteil dieser Verordnung und sind bis am 31. Dezember 2014 gültig.

<sup>3</sup> Wer die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann bis zum 31. Dezember 2016 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die ihre berufliche Grundbildung an einer Handelsmittelschule absolvieren.

<sup>4</sup> Lernende, die ihre Bildung an einer Handelsmittelschule absolviert haben und bis am 31. Dezember 2020 die Abschlussprüfung wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

### **Art. 32** Anerkennung der nach bisherigem Recht erworbenen Titel

<sup>1</sup> Wer den Titel «gelernte Kauffrau, Basisbildung»/«gelernter Kaufmann, Basisbildung oder «gelernte Kauffrau – erweiterte Grundbildung»/«gelernter Kaufmann, erweiterte Grundbildung» rechtmässig erworben haben, ist berechtigt, den rechtlich geschützten Titel «Kauffrau EFZ»/«Kaufmann EFZ» zu tragen.

<sup>5</sup> BBl ... ..

<sup>6</sup> BBl

<sup>7</sup> BBl

**Art. 33** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Abschnitt 9 und 10 am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Abschnitt 9 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>3</sup> Abschnitt 10 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren und Ausweise (Artikel 20–25) treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen bezüglich des Titels (Artikel 26) treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen über die Teilprüfung treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

[Datum]

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
Die Direktorin Ursula Renold

